

Solothurn, 31. Januar 2013

Bau- und Justizdepartement
Departementssekretariat
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Vernehmlassung zum Geoinformationsgesetz GeolG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf unsere Meinung äussern zu können. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Wir befürworten die Stossrichtung der geplanten Geoinformationsgesetzgebung, sind jedoch der Meinung, dass die Vorlage teilweise über das Ziel hinausschiesst. Das Geoinformationsgesetz soll das von der Bundesgesetzgebung verlangte Minimum regeln. Deshalb ist der optionale Leitungskataster aus der Geoinformationsgesetzgebung zu streichen. Im Geoinformationsgesetz sollen keine weiteren kommunalen und privaten Interessen oder Aufgaben von Gemeinden und Werkeigentümerinnen geregelt werden. Das Führen von Leitungs- respektive Werkkatastern ist genügend in der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung und Niederstromverordnung sowie im kantonalen GWBA geregelt. Im Weiteren soll der kantonale Geobasisdatenkatalog, entgegen der Formulierung in der Botschaft Kap. 2.3, ausschliesslich bedarfsorientierte und keinesfalls angebotsorientierte Inhalte aufweisen. Zudem sollen Ergänzungen und Änderungen im Geobasisdatenkatalog in der Kompetenz des Kantonsrats und in derjenigen des Regierungsrats liegen. Ebenfalls sehen wir eine Diskrepanz in der Trennung der Datenherrschaft und der Funktion als Datenhalterin bei Nutzungsplänen. Da die Gemeinde für kommunale Nutzungspläne ohnehin Datenherrin ist, muss sie zwingend auch als Datenhalterin gelten. Damit sind die Gemeinden für die Haltung der digitalen Originaldaten verantwortlich.

Im Kap. 4.1 „Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton“ der Botschaft zum Gesetzesentwurf wird die Aussage gemacht, dass der Gesetzgeber eigentlich keine Abschätzung der Folgekosten machen könne, aber trotzdem davon ausginge, dass keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden müssten. Angesichts der momentanen finanziellen Situation muss es oberstes Ziel der Regierung sein, keine neuen Stellen zu schaffen. Deshalb erscheint uns die unbestimmte Formulierung in Kapitel 4.1 unseriös und fragwürdig.

Wir stellen den Verpflichtungskredit für die Kostenbeteiligung der Digitalisierungsarbeiten der kommunalen Nutzungspläne, der im Zusammenhang mit dieser Vernehmlassung steht, prinzipiell

in Frage. In Anbetracht der finanziellen Lage des Kantons Solothurn ist auf freiwillige Finanzbeteiligungen von Seiten des Kantons eher zu verzichten.

Zu einzelnen Bestimmungen:

§1 Abs. d) Leitungskataster

Ist ersatzlos zu streichen.

§ 3 Geobasisdatenkatalog

Der Wortlaut „Regierungsrat“ ist durch „Kantonsrat“ zu ersetzen. Es kann nicht sein, dass der Regierungsrat, resp. die Verwaltung, den Katalog in eigener Kompetenz definiert und damit mögliche Kostenfolgen für die Gemeinden oder den Steuerzahler verursacht.

§11 und §12 betreffend Leitungskataster

Sind ersatzlos zu streichen.

§15 Aufgaben der Gemeinden

Diese Artikel macht nur im Zusammenhang mit der Einführung eines Leitungskatasters Sinn und ist demnach folgerichtig ersatzlos zu streichen.

§16 Leitungskataster

Ist ersatzlos zu streichen.

Als Schlussbemerkung fordern wir im Sinne einer finanzbewussten Einführung der Geoinformationsgesetzgebung Zurückhaltung in der Beschaffung von Geoinformationsinfrastruktur und im Aufbau von Arbeitsstellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

Der Präsident



Christian Scheuermeyer